

Bundesbeschluss über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft

vom 10. Dezember 1991

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹⁾ über die
internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Juni 1991²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft wird ein Rahmenkredit von 1050 Millionen Franken bewilligt.

² Er wird für eine Mindestdauer von vier Jahren ab 1. März 1992 gewährt, jedoch nicht bevor der vorangehende Rahmenkredit ausgeschöpft ist.

³ Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

¹ Dieser Kredit kann insbesondere verwendet werden für:

- a. die Gewährung von ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen in bar oder in Sachwerten an internationale (zwischenstaatliche oder nichtstaatliche) Organisationen und im Ausland tätige Hilfswerke sowie für humanitäre Hilfsaktionen, die vom Bundesrat angeordnet werden;
- b. die Finanzierung von Aktionen des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps im Ausland sowie für die Ausbildung und Ausrüstung der Korpsangehörigen;
- c. die Lieferung von schweizerischen Milchprodukten;
- d. andere Nahrungsmittelhilfe, namentlich in der Form von Getreide oder Getreideprodukten.

² Die Lieferung von schweizerischen Milchprodukten sowie Nahrungsmitteln in Form von Getreide oder Getreideprodukten soll zusammen einen Viertel des Rahmenkredites betragen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

¹⁾ SR 974.0

²⁾ BBl 1991 III 337

Ständerat, 1. Oktober 1991

Der Präsident: Hänsenberger

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 10. Dezember 1991

Der Präsident: Nebiker

Der Protokollführer: Anliker

4720

Bundesbeschluss über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft vom 10. Dezember 1991

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1992
Date	
Data	
Seite	23-24
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 082

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.